OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-190113/3/WP/DaE

Datum: Linz, 9. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über das als „Einspruch“ bezeichnete Anbringen des C__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Juli 2025, GZ: BHUUBA-2023-251387/12-KOE, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Juli 2025, GZ: BHUUBA-2023-251387/12-KOE, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die mit Schreiben vom 27. Jänner 2025 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme den Betrag von 15.000,- Euro bis zum 5. August 2025 auf das angeführte Konto zu überweisen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit als „Einspruch“ bezeichnetem Schriftsatz Rechtsmittel und bringt darin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass ihn das Bauamt in A__ vor vielen Jahren telefonisch angerufen und mitgeteilt habe, dass „in B-Straße gottseidank jetzt alles in Ordnung sei“; er sei im festen Glauben gewesen, dass „baubehördlich [alles] vollstens in Ordnung“ sei. Er ersuche daher die Gemeinde, dass diese nachträglich um eine Sternchenbauwidmung ansuche.

Weitere Anträge, Beschwerdegründe oder ein Beschwerdebegehren enthält der Schriftsatz nicht.

3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

4. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 9. Februar 2026 forderte das LVwG Oö. den Bf zur Behebung der Mängel seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen auf und wies ausdrücklich auf die Zurückweisung des Anbringens bei Nichtbehebung der Mängel hin. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 16. Februar 2026 zugestellt.

Vom Bf blieb der Mängelbehebungsauftrag innerhalb der gesetzten Frist unbeantwortet.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die in Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritte bzw. die darin bezeichneten Schriftstücke, insbesondere den im Akt einliegenden Rückschein (RSb) zum Mängelbehebungsauftrag.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde bzw. das als „Einspruch“ bezeichnete Anbringen zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Z 1), die Bezeichnung der belangten Behörde (Z 2), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z 3), das Begehren (Z 4) und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Z 5), zu enthalten.

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der Bf keine den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprechende Beschwerde eingebracht:

Im als „Einspruch“ bezeichneten Rechtsmittel wird vom Bf lediglich ausgeführt, dass dieser im festen Glauben gewesen sei, dass baubehördlich alles „vollstens in Ordnung“ sei und er die Gemeinde ersuche, dass diese um nachträgliche Sternchenwidmung ansuche.

Dem Anbringen fehlen somit sowohl die gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG anzuführenden Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, als auch ein nach § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG notwendiger Beschwerdeantrag, aus dem das Begehren des Bf klar erkennbar ist.

2. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 9. Februar 2026 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle

der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

Der Bf hat dem Verbesserungsauftrag des LVwG Oö. innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen und keine den Formvorschriften entsprechende Beschwerde vorgelegt. Das als „Einspruch“ bezeichnete Anbringen ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht entsprechende Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens. Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil